

Art. 15. Le ministre qui a la Coopération au Développement dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 28 février 2023.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre de la Coopération au Développement,
C. GENNEZ

Annexe de l'arrêté royal du 28 février 2023 érigeant la charte d'intégrité existante en matière de coopération au développement en référence nationale pour la politique d'intégrité et créant un point de contact central pour les victimes d'abus dans la coopération au développement

Charte d'Intégrité

A. Principes de base

1. L'intégrité et le respect sont des valeurs fondamentales à nos yeux. Elles guident nos actions et sont soutenues par tous ceux qui travaillent officiellement pour notre organisation (collaborateurs, bénévoles et dirigeants).

2. Nous condamnons toute forme d'atteinte à l'intégrité (abus, fraude, corruption) tant au sein de notre organisation que chez les partenaires ou dans le cadre d'interventions que nous finançons.

3. Chaque organisation est responsable du développement, de l'application et du suivi de l'intégrité au sein de son organisation.

B. Notre approche

1. Nous travaillons avec un code éthique suffisamment directif et clair. Le code éthique est signé par tous ceux qui travaillent officiellement pour notre organisation dans le cadre de la coopération au développement.

2. Nous sensibilisons régulièrement nos collaborateurs, bénévoles et partenaires à la question de l'intégrité. Nous organisons des formations sur l'intégrité.

3. Nos collaborateurs et bénévoles peuvent s'adresser en toute confiance à une personne afin d'obtenir des conseils sur l'intégrité et les atteintes potentielles à celle-ci.

4. Étant donné que nous travaillons dans des contextes où les risques de corruption sont élevés, nous prenons les mesures préventives nécessaires pour maîtriser les risques liés à l'intégrité.

5. Les dispositions nécessaires en matière d'intégrité sont incluses dans les contrats que nous concluons avec nos partenaires.

6. Nous mettons à disposition un point de contact confidentiel auquel les collaborateurs, les partenaires, les bénéficiaires ou les victimes peuvent adresser leurs plaintes concernant des atteintes à l'intégrité. Nous veillons à ce que les cas signalés fassent l'objet d'un suivi rapide.

7. Nous organisons régulièrement des contrôles afin de déterminer les atteintes potentielles à l'intégrité et d'améliorer nos systèmes.

8. En cas d'atteinte à l'intégrité, les mesures appropriées sont prises immédiatement.

9. Dans le respect des règles sur la protection de la vie privée, nous communiquons au moins une fois par an globalement sur les atteintes à l'intégrité.

10. Nous collaborons activement avec d'autres acteurs pour mettre en œuvre ces mesures, nous développons les pratiques existantes et nous nous efforçons d'améliorer continuellement nos systèmes.

C. Entrée en vigueur

1. Par leur signature, les organisations s'engagent à mettre en œuvre cette « Charte d'Intégrité » d'ici mi-2019.

D. Signataires

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 28 février 2023.

Art. 15. De minister bevoegd voor Ontwikkelingssamenwerking is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 28 februari 2023.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Ontwikkelingssamenwerking,
C. GENNEZ

Bijlage bij het koninklijk besluit van 28 februari 2023 tot verheffing van het bestaande integriteitscharter inzake de ontwikkelingssamenwerking tot nationale standaard voor het integriteitsbeleid en tot oprichting van een centraal meldpunt voor slachtoffers van misbruik in de ontwikkelingssamenwerking.

Charter Integriteit

A. Uitgangsprincipes

1. Integriteit en respect zijn voor ons belangrijke kernwaarden. Deze waarden geven richting aan onze handelingen en worden onderschreven door iedereen die formeel voor onze organisatie werkt (zoals medewerkers, vrijwilligers en bestuurders).

2. We keuren elke vorm van integriteitsschending (misbruik, fraude, corruptie) af zowel binnen onze organisatie als bij de partners of interventies die we financieren.

3. Iedere organisatie is zelf verantwoordelijk voor de uitwerking, toepassing en opvolging van integriteit in de eigen organisatie.

B. Onze aanpak

1. We werken met een ethische code die voldoende richtinggevend en duidelijk is. De ethische code wordt ondertekend door iedereen die formeel voor onze organisatie werkt in het kader van ontwikkelingsamenwerking.

2. We brengen het thema van integriteit regelmatig onder de aandacht van onze medewerkers, vrijwilligers en partners. We zorgen voor opleiding rond integriteit.

3. Onze medewerkers en vrijwilligers kunnen in vertrouwen terecht bij een persoon voor advies over integriteit en mogelijke schendingen.

4. Aangezien we werken in contexten waar integriteitsrisico's hoog zijn, nemen we de nodige preventieve maatregelen om integriteitsrisico's te beheersen.

5. In de contracten die we afsluiten met onze partners worden de nodige bepalingen inzake integriteit opgenomen.

6. We zorgen voor een vertrouwelijk meldpunt waar medewerkers, partners, begunstigden of slachtoffers terecht kunnen voor klachten over integriteitsschendingen. We zorgen ervoor dat de gerapporteerde gevallen tijdig worden opgevolgd.

7. We organiseren regelmatig controles om eventuele integriteitsschendingen vast te stellen en om onze systemen te verbeteren.

8. In geval van integriteitsschendingen worden onmiddellijk de gepaste maatregelen genomen.

9. Met respect voor de regels inzake privacy communiceren we ten minste één keer per jaar globaal over de integriteitsschendingen.

10. We werken actief samen met andere actoren om deze maatregelen te realiseren, bouwen voort op bestaande praktijken en streven naar continue verbetering van onze systemen.

C. Inwerkingtreding

1. Door de ondertekening verbinden de organisaties er zich toe dit "Charter Integriteit" tegen midden 2019 te operationaliseren.

D. Ondertekenende partijen

Gezien om gevraagd te worden bij ons besluit van 28 februari 2023 .

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/42375]

27 DECEMBRE 2021. — Loi-programme
Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 104 à 115 et 121 à 138 de la loi-programme du 27 décembre 2021 (*Moniteur belge* du 31 décembre 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/42375]

27 DECEMBER 2021. — Programmawet
Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 104 tot 115 en 121 tot 138 van de programmawet van 27 december 2021 (*Belgisch Staatsblad* van 31 december 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/42375]

27. DEZEMBER 2021 — Programmgesetz — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 104 bis 115 und 121 bis 138 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2021.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

27. DEZEMBER 2021 — Programmgesetz

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 7 — Pensionen

KAPITEL 1 — *Abänderung des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit*

Art. 104 - In Artikel 27 des Gesetzes vom 28. April 2003 über ergänzende Pensionen und das Besteuerungssystem für diese Pensionen und für bestimmte Zusatzleistungen im Bereich der sozialen Sicherheit, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015, wird § 3, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, aufgehoben.

Diese Bestimmung bleibt jedoch für jeden Anschluss bei einer Versorgungszusage in Kraft, wenn dieser vor dem 20. Oktober 2021 eingesetzt hat.

Absatz 2 gilt nicht für Erhöhungen der Leistungen, die sich aus einer Änderung der Versorgungszusage ab dem 20. Oktober 2021 ergeben.

KAPITEL 2 — *Abänderung des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006*

Art. 105 - Artikel 306 § 2 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 6. Dezember 2018, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Nummern 4/1 und 4/2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"4/1. Ausführung der Einnahme und Verwaltung des Ertrags des in Artikel 191 Absatz 1 Nr. 7 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung erwähnten Abzugs seitens des Föderalen Pensionsdienstes,

4/2. Ausführung der Artikel 68 bis 68sexies des Gesetzes vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen seitens des Föderalen Pensionsdienstes,"

2. In Absatz 2 werden zwischen dem Wort "4," und dem Wort "7" die Wörter "4/1, 4/2," eingefügt.

KAPITEL 3 — *Bestimmungen in Bezug auf die Übergangentschädigung*

Abschnitt 1 — Bestimmungen in Bezug auf die Übergangentschädigung in der Pensionsregelung des öffentlichen Sektors

Unterabschnitt 1 — Abänderung des Gesetzes vom 15. Mai 1984 zur Festlegung von Maßnahmen zur Harmonisierung der Pensionsregelungen

Art. 106 - Artikel 5/3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Mai 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Die Übergangentschädigung wird hinterbliebenen Ehepartnern ab dem ersten Tag des Monats nach dem Monat, in dem ihr Ehepartner verstorben ist, gewährt für eine Dauer von:

1. achtzehn Monaten, wenn zum Zeitpunkt des Todes kein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,

2. sechsunddreißig Monaten, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren erreicht und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,

3. achtundvierzig Monaten,

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren nicht erreicht und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind mit Behinderung zu Lasten ist, ungeachtet des Alters dieses Kindes, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn ein Kind binnen dreihundert Tagen nach dem Tod geboren wird."

2. Absatz 2 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König bestimmt den Begriff des Kindes zu Lasten und den des Kindes mit Behinderung im Sinne von Absatz 2.

Die Bestimmungen in Bezug auf den Antrag und die Gewährung einer Hinterbliebenenpension von Amts wegen sind ebenfalls auf die Übergangentschädigung anwendbar. Ein Antrag auf Hinterbliebenenpension gilt als ein Antrag auf Übergangentschädigung und umgekehrt."

Unterabschnitt 2 — Übergangentschädigung

Art. 107 - Die in Kapitel 2bis des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Mai 1984 erwähnte Übergangentschädigung, die infolge des Todes des Ehepartners vor dem 1. Oktober 2021 gewährt wird und deren Zeitraum nach diesem Datum abläuft, wird gemäß folgenden Modalitäten verlängert:

1. Die Übergangentschädigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten wird um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.

2. Die Übergangentschädigung für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten wird um einen Zeitraum von zwölf Monaten verlängert, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten war, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren erreicht hat und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,

3. Die Übergangentschädigung für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten wird um einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten verlängert,

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten war, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren noch nicht erreicht hat und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind mit Behinderung zu Lasten war, ungeachtet des Alters dieses Kindes, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn ein Kind binnen dreihundert Tagen nach dem Tod geboren wurde.

Der König bestimmt den Begriff des Kindes zu Lasten und den des Kindes mit Behinderung im Sinne von Absatz 1.

Unterabschnitt 3 — Inkrafttreten

Art. 108 - Vorliegender Abschnitt wird wirksam mit 1. Oktober 2021.

Abschnitt 2 — Bestimmungen in Bezug auf die Übergangentschädigung in der Pensionsregelung für Lohnempfänger

Unterabschnitt 1 — Abänderung des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger

Art. 109 - In Artikel 21^{ter} § 1 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014, wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Die Übergangentschädigung wird gewährt für eine Dauer von:

1. achtzehn Monaten, wenn zum Zeitpunkt des Todes kein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,

2. sechsunddreißig Monaten, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren erreicht und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,

3. achtundvierzig Monaten,

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren nicht erreicht und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind mit Behinderung zu Lasten ist, ungeachtet des Alters dieses Kindes, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn ein Kind binnen dreihundert Tagen nach dem Tod geboren wird.

Der König bestimmt die Art und Weise, wie die Bedingung in Bezug auf ein Kind zu Lasten nachgewiesen wird und was unter einem Kind mit Behinderung im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist.”

Unterabschnitt 2 — Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen

Art. 110 - Artikel 7^{bis} des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1996 zur Ausführung der Artikel 15, 16 und 17 des Gesetzes vom 26. Juli 1996 zur Modernisierung der sozialen Sicherheit und zur Sicherung der gesetzlichen Pensionsregelungen, eingefügt durch das Gesetz vom 5. Mai 2014 und zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2017, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 3 wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Anwendbar auf die Übergangentschädigung sind:

1. Artikel 7 § 1 Absatz 8 und 9 und § 5,

2. Artikel 153 des Gesetzes vom 8. August 1980 über die Haushaltsvorschläge 1979-1980,

3. die Artikel 34 und 34^{bis} des Sanierungsgesetzes vom 10. Februar 1981 in Bezug auf die Pensionen des sozialen Sektors.”

2. Paragraph 4 wird wie folgt ersetzt:

“§ 4 - Artikel 8 findet keine Anwendung auf die Übergangentschädigung.”

Unterabschnitt 3 — Übergangsbestimmung

Art. 111 - Die in Kapitel IV des vorerwähnten Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 erwähnte Übergangentschädigung, die infolge des Todes des Ehepartners vor dem 1. Oktober 2021 gewährt wird und deren Zeitraum nach diesem Datum abläuft, wird gemäß folgenden Modalitäten verlängert:

1. Die Übergangentschädigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten wird um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.

2. Die Übergangentschädigung für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten wird um einen Zeitraum von zwölf Monaten verlängert, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten war, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren erreicht hat und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog.

3. Die Übergangentschädigung für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten wird um einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten verlängert,

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten war, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren nicht erreicht hat und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind mit Behinderung zu Lasten war, ungeachtet des Alters dieses Kindes, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder

- wenn ein Kind binnen dreihundert Tagen nach dem Tod geboren wurde.

Der König bestimmt die Art und Weise, wie die Bedingung in Bezug auf ein Kind zu Lasten nachgewiesen wird und was unter einem Kind mit Behinderung im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist.

Unterabschnitt 4 — Inkrafttreten

Art. 112 - Vorliegender Abschnitt wird wirksam mit 1. Oktober 2021, mit Ausnahme von Artikel 110, der am 1. Juli 2022 in Kraft tritt.

Abschnitt 3 - Bestimmungen in Bezug auf die Übergangschädigung in der Pensionsregelung für Selbstständige

Art. 113 - In Artikel 8ter des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Selbstständige, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird § 1 wie folgt ersetzt:

“§ 1 - Die Übergangschädigung wird gewährt für eine Dauer von:

1. achtzehn Monaten, wenn zum Zeitpunkt des Todes kein Kind zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,
2. sechsunddreißig Monaten, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren erreicht und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog,
3. achtundvierzig Monaten, wenn
 - zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten ist, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren nicht erreicht und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder
 - zum Zeitpunkt des Todes ein Kind mit Behinderung zu Lasten ist, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder
 - binnen dreihundert Tagen nach dem Tod ein Kind geboren wird.

Der König bestimmt die Art und Weise, wie die Bedingung in Bezug auf ein Kind zu Lasten nachgewiesen wird und was unter einem Kind mit Behinderung im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist.”

Art. 114 - Für die in Titel I Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe c) des Königlichen Erlasses Nr. 72 vom 10. November 1967 erwähnte Übergangschädigung, die infolge des Todes des Ehepartners vor dem 1. Oktober 2021 gewährt wird und deren Zeitraum nach diesem Datum abläuft, wird dieser Zeitraum gemäß folgenden Modalitäten verlängert:

1. Die Übergangschädigung für einen Zeitraum von zwölf Monaten wird um einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert.
2. Die Übergangschädigung für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten wird um einen Zeitraum von zwölf Monaten verlängert, wenn zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten war, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren erreicht hat und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog.
3. Die Übergangschädigung für einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten wird um einen Zeitraum von vierundzwanzig Monaten verlängert, wenn
 - zum Zeitpunkt des Todes ein Kind zu Lasten war, das im Kalenderjahr des Todes das Alter von 13 Jahren nicht erreicht hat und für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder
 - zum Zeitpunkt des Todes ein Kind mit Behinderung zu Lasten war, für das einer der Ehepartner Familienbeihilfen bezog, oder
 - binnen dreihundert Tagen nach dem Tod ein Kind geboren wird.

Der König bestimmt die Art und Weise, wie die Bedingung in Bezug auf ein Kind zu Lasten nachgewiesen wird und was unter einem Kind mit Behinderung im Sinne von Absatz 1 zu verstehen ist.

Art. 115 - Vorliegender Abschnitt wird wirksam mit 1. Oktober 2021.

(...)

TITEL 8 - Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL 2 — Betriebe für angepasste Arbeit — Abänderung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002

Art. 121 - In Artikel 326 Absatz 5 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, eingefügt durch das Gesetz vom 9. Juli 2004, werden die Wörter “einer beschützten Werkstätte” durch die Wörter “einer beschützten Werkstätte oder eines Betriebs für angepasste Arbeit” ersetzt.

Art. 122 - Artikel 330 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 16. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter “von Arbeitgebern der beschützten Werkstätten, die der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten unterstehen, beschäftigt werden” werden durch die Wörter “von Arbeitgebern der beschützten Werkstätten und der Betriebe für angepasste Arbeit, die der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und Betriebe für angepasste Arbeit unterstehen, beschäftigt werden” ersetzt.
2. Die Wörter “bei einem Arbeitgeber der beschützten Werkstätten, der der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten und soziale Werkstätten untersteht” werden durch die Wörter “bei einem Arbeitgeber der beschützten Werkstätten und der Betriebe für angepasste Arbeit, der der paritätischen Kommission für beschützte Werkstätten, soziale Werkstätten und Betriebe für angepasste Arbeit untersteht” ersetzt.

Art. 123 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

KAPITEL 3 — Pluspläne — Abänderung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002

Art. 124 - Artikel 336 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Programmgesetz vom 4. Juli 2021, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 336 - § 1 - Für Arbeitnehmer, für die die Gesamtheit der Beschäftigungen bei ein und demselben Arbeitgeber im Laufe des Quartals vollständigen vierteljährlichen Leistungen entspricht, beläuft sich die Zielgruppenermäßigung auf einen Betrag G pro Quartal. Je nach betroffener Zielgruppe entspricht dieser Betrag G einem Betrag wie in vorliegendem Artikel festgelegt und wird während einer vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmten Anzahl Quartale gewährt.

G1 entspricht 1.000 EUR.

G2 entspricht 400 EUR.

G3 entspricht 300 EUR.

G4 entspricht 600 EUR.

G5 entspricht 750 EUR.

G6 entspricht 1.150 EUR.

G7 entspricht dem Saldo der in Artikel 326 Absatz 1 erwähnten zu entrichtenden Beiträge, der nach Anwendung von Artikel 326 Absatz 2, 3, 4 und 5 übrig bleibt. Mit Ausnahme der Mindestgrenze in Bezug auf die Gesamtleistungen findet Artikel 337 keine Anwendung.

G8 entspricht 1.500 EUR.

G9 entspricht 800 EUR.

G10 entspricht 500 EUR.

G11 entspricht 770 EUR.

G12 entspricht 726,50 EUR.

G13 entspricht dem Saldo der in Artikel 326 Absatz 1 erwähnten zu entrichtenden Beiträge, der nach Anwendung von Artikel 326 Absatz 2, 3, 4 und 5 übrig bleibt. Gegebenenfalls wird der so ermittelte Betrag um den Betrag des in Artikel 38 § 3bis des Gesetzes vom 29. Juni 1981 erwähnten Lohnmäßigungsbeitrags gekürzt. Artikel 337 findet keine Anwendung.

G14 entspricht 1.550 EUR.

G15 entspricht 1.050 EUR.

G16 entspricht 450 EUR.

G17 entspricht 2.400 EUR.

G18 entspricht 4.000 EUR.

G19 entspricht einem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass zu bestimmenden Prozentsatz des Saldos der in Artikel 326 Absatz 1 erwähnten zu entrichtenden Beiträge, der nach Anwendung von Artikel 326 Absatz 2, 3, 4 und 5 übrig bleibt. Mit Ausnahme der Mindestgrenze in Bezug auf die Gesamtleistungen findet Artikel 337 keine Anwendung.

§ 2 - Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter Beschäftigung und unter vollständigen vierteljährlichen Leistungen zu verstehen ist. Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Beträge des vorliegenden Artikels abändern."

Art. 125 - Artikel 338 Absatz 1 desselben Gesetzes, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt abgeändert:

1. Die Wörter "den Pauschalbetrag G1, G2, G3, G4, G5, G6, G7, G8, G9, G10, G11, G12, G13, G14, G15 oder G16" werden durch die Wörter "den in Artikel 336 § 1 erwähnten Betrag G" ersetzt.

2. Die Wörter "Der Pauschalbetrag" werden durch die Wörter "Der Betrag" ersetzt.

Art. 126 - Artikel 343 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 26. Dezember 2013, 20. Juli 2015 und 26. Dezember 2015, wird wie folgt abgeändert:

a) Paragraph 1 wird wie folgt ersetzt:

"§ 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts versteht man unter:

1. "Tag des Dienstantritts": den Tag, an dem das vertragliche Arbeitsverhältnis beginnt,

2. "neuer Arbeitgeber eines ersten Arbeitnehmers": einen Arbeitgeber, der für die Beschäftigung von Arbeitnehmern, die weder Lehrlinge, Hausangestellte, teilzeitschulpflichtige Arbeitnehmer, Gelegenheitsarbeitnehmer noch Flexi-Job-Arbeitnehmer sind, nie dem Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer unterlag oder der diesem Gesetz seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vor dem Tag des Dienstantritts nicht mehr unterliegt und der zum Zeitpunkt des Dienstantritts des ersten Arbeitnehmers nicht einer simultanen technischen Betriebseinheit angehört, in der bereits ein Arbeitnehmer tätig ist; jedoch versteht man unter einem neuen Arbeitgeber eines ersten Arbeitnehmers nicht einen Arbeitgeber, der einer historischen technischen Betriebseinheit angehört und bei dem am Tag des Dienstantritts des ersten Arbeitnehmers auch ein oder mehrere Arbeitnehmer den Dienst antreten, die Ersatz im Sinne von Artikel 344 sind,

3. "neuer Arbeitgeber eines n-ten Arbeitnehmers": einen Arbeitgeber, der seit mindestens zwölf aufeinanderfolgenden Monaten vor dem Tag des Dienstantritts eines n-ten Arbeitnehmers für eine gleichzeitige Beschäftigung von mehr als n-1 Arbeitnehmern, die weder Lehrlinge, Hausangestellte, teilzeitschulpflichtige Arbeitnehmer, Gelegenheitsarbeitnehmer noch Flexi-Job-Arbeitnehmer sind, nicht dem vorerwähnten Gesetz vom 27. Juni 1969 unterlag und der am Tag des Dienstantritts eines n-ten Arbeitnehmers nicht einer simultanen technischen Betriebseinheit angehört, in der bereits n Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass fest, wie die Zählung des in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten n-ten Arbeitnehmers zu erfolgen hat, wenn der Arbeitgeber einer technischen Betriebseinheit angehört,

4. "technische Betriebseinheit": die Einheit, die zwischen mehreren juristischen Einheiten besteht, mit einer nachweisbaren sozialen Verbindung durch mindestens eine gemeinsame betroffene Person, ungeachtet ihrer Funktion innerhalb dieser Einheiten, und einer Gemeinsamkeit, die sich in einer simultanen oder historischen sozioökonomischen Interdependenz ausdrückt, simultane beziehungsweise historische technische Betriebseinheit genannt.

Für die Bestimmung der in Absatz 1 Nr. 4 erwähnten sozialen Verbindung werden die in Anwendung von Kapitel III des KAA 32bis übernommenen Arbeitnehmer nicht berücksichtigt,

5. "simultane technische Betriebseinheit": zwei oder mehrere Unternehmen, die am Tag des Dienstantritts eines neuen Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber die in vorliegendem Unterabschnitt erwähnte Zielgruppenermäßigung anwenden möchte, gleichzeitig tätig sind und eine soziale Verbindung und eine sozioökonomische Interdependenz aufweisen,

6. "historische technische Betriebseinheit": zwei oder mehrere Unternehmen, die am Tag des Dienstantritts eines neuen Arbeitnehmers, für den der Arbeitgeber die in vorliegendem Unterabschnitt erwähnte Zielgruppenermäßigung anwenden möchte, eine soziale Verbindung und eine frühere sozioökonomische Interdependenz aufweisen. Die Interdependenz der verschiedenen Einheiten ist auf einen Zeitraum von zwölf Monaten beschränkt."

b) Die Paragraphen 2 bis 3/3 werden aufgehoben.

c) In § 4 werden die Wörter "und unter teilzeitschulpflichtigen Arbeitnehmern zu verstehen ist" durch die Wörter ", unter teilzeitschulpflichtigen Arbeitnehmern, unter Gelegenheitsarbeitnehmern und unter Flexi-Job-Arbeitnehmern zu verstehen ist" ersetzt.

Art. 127 - Artikel 344 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003, wird wie folgt ersetzt:

"Art. 344 - Der in Artikel 343 erwähnte Arbeitgeber kann die Vorteile des vorliegenden Unterabschnitts nicht in Anspruch nehmen, wenn der neu eingestellte Arbeitnehmer einen Arbeitnehmer ersetzt, der im Laufe der zwölf Monate vor dem Tag des Dienstantritts in derselben technischen Betriebseinheit beschäftigt war.

Der König bestimmt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass, was unter Ersatz zu verstehen ist.“

Art. 128 - Artikel 353^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004 und abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 353^{ter} - Folgende Arbeitgeber können weiterhin auf die in vorliegendem Kapitel erwähnten Zielgruppenermächtigungen, die die vorherige Rechtsform in Anspruch genommen hat, Anspruch erheben:

1. Unternehmen, die Begünstigte einer rechtlichen Umstrukturierung sind, die den in den Artikeln 12:2 bis 12:10 und 12:103 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen beschriebenen Situationen ähnelt, oder die in ein anerkanntes gen. SU oder in eine als SU anerkannte Gen., wie in den Artikeln 14:37 bis 14:45 desselben Gesetzbuches erwähnt, umgewandelt werden,

2. Unternehmen ohne Gewinnausschüttungszweck, deren Vermögen ganz oder teilweise aus dem Reinvermögen eines oder mehrerer Unternehmen ohne Gewinnausschüttungszweck stammt,

3. Unternehmen, denen eine in Artikel 12:101 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Einlage zugutekommt.

Der Anspruch auf die Zielgruppenermächtigung wird nur fortgesetzt, wenn zwischen den betreffenden Unternehmen eine schriftliche Vereinbarung geschlossen worden ist, in der die Übertragung, wie in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erwähnt, enthalten ist, und der nachfolgende Arbeitgeber dem Landesamt für soziale Sicherheit die vom vorerwähnten Landesamt erstellte Mustererklärung zur Beantragung der Fortsetzung des Anspruchs auf Ermäßigung übermittelt, in der der nachfolgende Arbeitgeber gegenüber dem Landesamt erklärt, gesamtschuldnerisch für die eventuellen Sozialschulden des vormaligen Arbeitgebers zu haften.

Das Landesamt für soziale Sicherheit wird in Bezug auf die im Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen erwähnte Umstrukturierung einem Dritten gleichgesetzt; diese Verrichtung beeinträchtigt nicht die Rechte des vorerwähnten Landesamtes, zu überprüfen, ob das letztendlich begünstigte Unternehmen die Bedingungen für die Gewährung und die Fortsetzung der Beitragsermächtigungen für Zielgruppen erfüllt.

Um zu vermeiden, dass die Fortsetzung der in Ausführung von Kapitel 7 Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 angewandten Zielgruppenermächtigung dazu führt, dass die Ermäßigung für verschiedene Arbeitnehmer desselben Ranges bei demselben Arbeitgeber oder innerhalb einer simultanen technischen Betriebseinheit angewandt wird, arbeitet der König Regeln aus, durch die diese doppelte Anwendung vermieden wird.“

Art. 129 - Artikel 353^{quater} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 27. Dezember 2004, wird wie folgt ersetzt:

“Art. 353^{quater} - Der Arbeitgeber, der in Anwendung von Artikel 353^{ter} weiterhin auf die Zielgruppenermächtigungen Anspruch erheben kann, haftet gesamtschuldnerisch für alle zum Zeitpunkt der Fortsetzung der Ermäßigungen bekannten oder unbekanntenen Sozialschulden des vormaligen Arbeitgebers.“

Art. 130 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

KAPITEL 4 — Bestimmungen in Bezug auf entlohnte Sportler

Abschnitt 1 — Abänderungs- und Aufhebungsbestimmungen in Bezug auf entlohnte Sportler

Art. 131 - In das Gesetz vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer wird ein Artikel 1^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 1^{quater} - § 1 - Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaber einer vom Königlichen Belgischen Radsportverband ausgestellten Lizenz als “Eliteradfahrer mit Vertrag” durch einen Arbeitsvertrag für Angestellte gebunden sind, was die Anwendung des vorliegenden Gesetzes betrifft.

§ 2 - Der Königliche Belgische Radsportverband wird für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes als Arbeitgeber der in vorliegendem Artikel erwähnten Personen betrachtet.

Der Königliche Belgische Radsportverband macht die Ausstellung einer Lizenz davon abhängig, dass Dritte eine Sicherheit in Höhe des Beitrags, den der Königliche Belgische Radsportverband als Arbeitgeber zahlen muss, zuzüglich der Verwaltungskosten, leisten.

Die Lasten, die durch die Anwendung des vorliegenden Gesetzes für Arbeitgeber entstehen, dürfen weder direkt noch indirekt auf die Lohnempfänger, insbesondere durch die Erhöhung des Preises der Lizenz, abgewälzt werden.

§ 3 - Für die Berechnung der an das Landesamt für soziale Sicherheit zu entrichtenden Beiträge werden alle im Gültigkeitszeitraum der Lizenz einbegriffenen Tage als Arbeitstage angesehen, mit Ausnahme der Tage, die in den Zeiträumen einbegriffen sind, die von Entschädigungen abgedeckt sind, die in Anwendung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung ausgezahlt worden sind, oder durch Entschädigungen infolge zeitweiliger Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Rechtsvorschriften über die Arbeitsunfälle.“

Art. 132 - Folgende Gesetze werden aufgehoben:

1. das Gesetz vom 7. November 1969 über die Anwendung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit auf die Inhaber einer Lizenz als “Eliteradfahrer mit Vertrag”, abgeändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2013,

2. das Gesetz vom 3. März 1977 über die Anwendung der Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit auf die Berufsfußballspieler.

Abschnitt 2 - Abänderung von Titel IV Kapitel 7 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002

Art. 133 - In Titel IV Kapitel 7 Abschnitt 3 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 2021, wird ein Unterabschnitt 16 mit der Überschrift “Unterabschnitt 16 - Entlohnte Sportler” eingefügt.

Art. 134 - In Unterabschnitt 16 desselben Gesetzes, eingefügt durch Artikel 133, wird ein Artikel 353^{bis}/16 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 353^{bis}/16 - Die in Artikel 335 erwähnten Arbeitgeber, die der Nationalen paritätischen Kommission für Sport unterstehen, oder die Sportvereinigungen, Sportzentren und Sportclubs, die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ziel die Förderung von Sport und Leibeserziehung ist, sofern sie entlohnte Sportler oder Berufsradsportfahrer beschäftigen, können - höchstens bis zu einem vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegten Betrag - für jeden erwähnten Arbeitnehmer eine Zielgruppenermächtigung in Anspruch nehmen.

Für die Anwendung des vorliegenden Unterabschnitts versteht man unter:

1. “Sportvereinigung oder Sportclub”: jede Organisation, die im Rahmen der Weiterbildung die Leibeserziehung, den Sport und das Leben im Freien fördert,

2. “Sportzentrum”: einen Komplex oder eine Gruppe von Gebäuden und Infrastrukturen, die für die Ausübung von Indoor- und Outdoor-Sportarten zur Verfügung gestellt werden,

3. "entlohnter Sportler": eine Person, die sich verpflichtet, sich unter der Autorität einer anderen Person gegen eine Entlohnung in Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler oder des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auf einen Sportwettkampf oder eine Sportvorführung vorzubereiten oder daran teilzunehmen,

4. "Berufsradsrennfahrer": den Inhaber einer vom Königlichen Belgischen Radsportverband ausgestellten Lizenz als "Eliteradfahrer mit Vertrag".

Abschnitt 3 — Gewährung eines Sportbonus

Art. 135 - Die Überschrift des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 zur Gewährung eines Arbeitsbonus in der Form einer Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge an die Lohnempfänger mit Niedriglöhnen und an bestimmte Arbeitnehmer, die Opfer einer Umstrukturierung gewesen sind, wird wie folgt ersetzt:

"Gesetz zur Gewährung eines Arbeitsbonus in der Form einer Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge an Lohnempfänger mit Niedriglöhnen, an bestimmte Arbeitnehmer, die Opfer einer Umstrukturierung gewesen sind, und an entlohnte Sportler".

Art. 136 - In dasselbe Gesetz, dessen Überschrift durch Artikel 135 ersetzt wurde, wird ein Artikel *3bis/2* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. *3bis/2* - Entlohnte Sportler oder Berufsradsrennfahrer, die den in Artikel 21 § 1 Nr. 1, 2 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1981 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze der sozialen Sicherheit für Lohnempfänger erwähnten Regelungen unterliegen, können in Abweichung von den Artikeln 38 § 2 und 23 Absatz 9 des vorerwähnten Gesetzes eine Ermäßigung der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge in Anspruch nehmen.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "entlohnter Sportler": eine Person, die sich verpflichtet, sich unter der Autorität einer anderen Person gegen eine Entlohnung in Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler oder des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auf einen Sportwettkampf oder eine Sportvorführung vorzubereiten oder daran teilzunehmen,

2. "Berufsradsrennfahrer": der Inhaber einer vom Königlichen Belgischen Radsportverband ausgestellten Lizenz als "Eliteradfahrer mit Vertrag".

Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König die Modalitäten und Bedingungen für die Inanspruchnahme der in Absatz 1 erwähnten Ermäßigung, den Betrag und die Berechnungsweise der Ermäßigung.

Die Summe der in Absatz 1 erwähnten Ermäßigungen der persönlichen Beiträge, gegebenenfalls zuzüglich des Betrags der Ermäßigung, auf die der Arbeitnehmer in Anwendung von Artikel 2 Anrecht hat, darf den Betrag der geschuldeten persönlichen Beiträge nicht überschreiten."

Abschnitt 4 — Gütliche Zahlungsfristen

Art. 137 - Arbeitgeber von entlohten Sportlern oder Berufsradsrennfahrern können vor jeglicher Rechtsverfolgung und anderen vorhergehenden gütlichen Zahlungsplänen beim Landesamt für soziale Sicherheit gütliche Zahlungsfristen für den in Absatz 3 erwähnten Teil der vom Arbeitgeber angegebenen zu entrichtenden Beiträge für das erste, zweite und dritte Quartal 2022 beantragen, mit Ausnahme der vom vorerwähnten Landesamt von Amts wegen festgelegten Beiträge, die sich auf das erste, zweite und dritte Quartal 2022 beziehen, in Anwendung von Artikel 22 des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer; in diesem Fall werden Beitragszuschläge, eventuelle Pauschalentschädigungen aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungen zur Zahlung der Vorschüsse und Verzugszinsen nicht angerechnet, wenn und soweit die festgelegten Zahlungsmodalitäten genau eingehalten werden.

Für die Anwendung der vorliegenden Bestimmung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. "entlohnter Sportler": eine Person, die sich verpflichtet, sich unter der Autorität einer anderen Person gegen eine Entlohnung in Anwendung des Gesetzes vom 24. Februar 1978 über den Arbeitsvertrag für entlohnte Sportler oder des Gesetzes vom 3. Juli 1978 über die Arbeitsverträge auf einen Sportwettkampf oder eine Sportvorführung vorzubereiten oder daran teilzunehmen,

2. "Berufsradsrennfahrer": der Inhaber einer vom Königlichen Belgischen Radsportverband ausgestellten Lizenz als "Eliteradfahrer mit Vertrag".

Diese gütlichen Zahlungsfristen können nur für den Teil der für das erste, zweite und dritte Quartal 2022 zu entrichtenden Beiträge gewährt werden, der die Beiträge übersteigt, die für das entsprechende Quartal des vorhergehenden Jahres zu entrichten waren.

Die in Absatz 1 erwähnten gütlichen Zahlungsfristen werden gemäß den in Anwendung von Artikel *40bis* des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 und Artikel *43decies* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des vorerwähnten Gesetzes vom 27. Juni 1969 festgelegten Bedingungen und Modalitäten gewährt, jedoch mit dem 15. Dezember 2022 als äußerstes Datum der Zahlung, das in diesen gütlichen Zahlungsfristen vorgesehen ist.

Abschnitt 5 — Inkrafttreten

Art. 138 - Vorliegendes Kapitel tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Ciergnon, den 27. Dezember 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

A. DE CROO

Der Minister der Arbeit

P.-Y. DERMAGNE

Der Minister der Mobilität

G. GILKINET

Der Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

Der Minister der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

F. VANDENBROUCKE

Der Minister der Selbständigen

D. CLARINVAL

Die Ministerin der Pensionen

K. LALIEUX

Die Ministerin der Energie

T. VAN DER STRAETEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2023/42480]

24 MAI 2023. — Arrêté royal portant agrément et retrait d'agrément de plateformes électroniques d'économie collaborative

PHILIPPE, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu le Code des impôts sur les revenus 1992, l'article 90, alinéa 2, inséré par la loi-programme du 1^{er} juillet 2016 et modifié en dernier lieu par la loi du 5 juillet 2022 ;

Vu l'AR/CIR 92, l'article 53/1, inséré par l'arrêté royal du 12 janvier 2017 et modifié par l'arrêté royal du 29 août 2019 ;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances donné le 23 mars 2023 ;

Vu l'accord de la Secrétaire d'Etat au Budget donné le 15 mai 2023 ;

Considérant que le présent arrêté n'est pas un arrêté qui comporte des prescriptions nouvelles, contraignantes, qui visent à régler une situation juridique impersonnelle et abstraite, qui s'applique à un nombre indéterminé de cas et qui sont applicables aux justiciables en général ou à un groupe indéterminé de justiciables, pas à des cas individuels, qui se trouvent dans la même situation objective et que dès lors il ne s'agit pas d'un arrêté réglementaire au sens de l'article 3, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, des lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, et que la section législation n'est donc pas compétente pour donner un avis sur le projet ;

Considérant la demande d'agrément introduite par la société à responsabilité limitée ESUPPLY (n° BCE : 0750.747.633) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par la société privée à responsabilité limitée Mendi (n° BCE : 0721.697.321) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par l'association sans but lucratif Bana Community (n° BCE : 0795.750.584) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par la société privée à responsabilité limitée Logopraxis (n° BCE : 0831.307.123) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par la société à responsabilité limitée NUMIA (n° BCE : 0794.859.570) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par l'association sans but lucratif Partner In Assistentie vzw (n° BCE : 0748.446.654) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par la société en commandite Solutio (n° BCE : 0792.509.004) ;

Considérant la demande d'agrément introduite par la société privée à responsabilité limitée SOUL & BEAUTY (n° BCE : 0676.573.119) ;

Considérant la liquidation de la société privée à responsabilité limitée BEAUTYDASH (n° BCE : 0659.717.883), clôturée le 28 juin 2018 ;

Considérant la liquidation de la société coopérative à responsabilité limitée HOMEYZ (n° BCE : 0673.789.021), clôturée le 30 mars 2020 ;

Considérant la liquidation de la société en commandite simple Eigenonderwijs (n° BCE : 0678.988.221), clôturée le 22 mars 2021 ;

Considérant la liquidation de l'association sans but lucratif Handy-Friend (n° BCE : 0674.575.315), clôturée le 1^{er} décembre 2021 ;

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2023/42480]

24 MEI 2023. — Koninklijk besluit tot erkenning en tot intrekking van erkenning van elektronische platformen van deeleconomie

FILIP, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992, artikel 90, tweede lid, ingevoegd bij de programmawet van 1 juli 2016 en laatstelijk gewijzigd bij de wet van 5 juli 2022;

Gelet op het KB/WIB 92, artikel 53/1, ingevoegd bij het koninklijk besluit van 12 januari 2017 en gewijzigd bij het koninklijk besluit van 29 augustus 2019;

Gelet op het advies van de inspecteur van Financiën, gegeven op 23 maart 2023;

Gelet op de akkoordbevinding van de Staatssecretaris voor Begroting van 15 mei 2023;

Overwegende dat dit besluit geen besluit is dat nieuwe, dwingende voorschriften bevat, die een onpersoonlijke en abstracte rechtstoestand regelen en die gelden voor een onbepaald aantal gevallen en van toepassing zijn op de rechtssonderhorigen in het algemeen, dan wel op een onbepaalde groep, niet geïndividualiseerde, rechtssonderhorigen die zich in eenzelfde objectieve toestand bevinden, en het bijgevolg niet gaat om een reglementair besluit in de zin van artikel 3, § 1, eerste lid, van de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, en dat de afdeling Wetgeving niet bevoegd is om advies te geven over het ontwerp;

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de besloten vennootschap ESUPPLY (nr. KBO: 0750.747.633);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid Mendi (nr. KBO: 0721.697.321);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de vereniging zonder winstoogmerk Bana Community (nr. KBO: 0795.750.584);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid Logopraxis (nr. KBO: 0831.307.123);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de besloten vennootschap NUMIA (nr. KBO: 0794.859.570);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de vereniging zonder winstoogmerk Partner In Assistentie vzw (nr. KBO: 0748.446.654);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de commanditaire vennootschap Solutio (nr. KBO: 0792.509.004);

Overwegende de aanvraag tot erkenning ingediend door de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid SOUL & BEAUTY (nr. KBO: 0676.573.119);

Overwegende de vereffening van de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid BEAUTYDASH (nr. KBO: 0659.717.883), gesloten op 28 juni 2018;

Overwegende de vereffening van de coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid HOMEYZ (nr. KBO: 0673.789.021), gesloten op 30 maart 2020;

Overwegende de vereffening van de gewone commanditaire vennootschap Eigenonderwijs (nr. KBO: 0678.988.221), gesloten op 22 maart 2021;

Overwegende de vereffening van de vereniging zonder winstoogmerk HandyFriend (nr. KBO: 0674.575.315), gesloten op 1 december 2021;